

Stadt Ulm

Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Internationalen Ausschusses der Stadt Ulm

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 10.05.2000 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die ausländischen Mitglieder des Internationalen Ausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen Wahlberechtigten gewählt.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Verhältniswahlprinzip. Der Wähler kann Bewerber von anderen Wahlvorschlägen übernehmen.

(3) Briefwahl findet statt.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie ausländische Vertreter zu wählen sind, wobei die Stimmen nur den vorgedruckten Bewerbern der Wahlvorschläge gegeben werden können. Einem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

§ 2 Wahlbezirke

Das Wahlamt bildet für die Stimmabgabe eine ausreichende Anzahl über die Stadt verteilter Wahlbezirke.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlausschuss
Der Oberbürgermeister beruft einen Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Leiter des Wahlamts als Vorsitzendem und 4 Beisitzern. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Wahlvorstände
Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, dessen Mitglieder durch den Oberbürgermeister berufen werden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und 3 Beisitzern, von denen je einer neben der deutschen die türkische, die italienische und die kroatische/serbische Sprache beherrschen soll. Die Funktionen des Vorsitzenden und des Schriftführers sowie ihrer Stellvertreter werden von Bediensteten der Stadt Ulm wahrgenommen.

(3) Zur Durchführung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der Vorsitzende Hilfskräfte heranziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der Schriftführer und mindestens ein Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(5) Der Schriftführer fertigt über die Wahlhandlung und die

Stadt Ulm

Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Internationalen Ausschusses der Stadt Ulm

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 10.05.2000, **mit Änderungen vom 24.03.2004 und 18.11.2009**, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die **durch Wahl zu bestimmenden** Mitglieder des Internationalen Ausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl **von den ausländischen Wahlberechtigten** gewählt.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. **Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, findet Verhältniswahl statt; liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann Bewerber von anderen Wahlvorschlägen übernehmen.**

(3) **Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt. Eine Urnenwahl findet nicht statt.**

(4) entfällt

§ 2 Wahlbezirke

Das Wahlamt bildet für die **Zulassung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmzettel** eine ausreichende Anzahl an **Briefwahlbezirken**.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlausschuss
Der Oberbürgermeister beruft einen Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Leiter des Wahlamts als Vorsitzendem und 4 Beisitzern/-innen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Wahlvorstände
Für jeden **Briefwahlbezirk** wird ein Wahlvorstand gebildet, dessen Mitglieder durch den Oberbürgermeister berufen werden. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und 3 Beisitzern/-innen. Die Funktionen des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/-in sowie ihrer Stellvertreter werden von Bediensteten der Stadt Ulm wahrgenommen.

(3) Zur **Zulassung der Wahlbriefe** und zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der/die Vorsitzende Hilfskräfte heranziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sein müssen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und mindestens ein/-e Beisitzer/-in oder deren Stellvertretung anwesend sind.

(5) Der/die Schriftführer/-in fertigt über die Wahlhandlung und

Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens einem halben Jahr in Ulm ununterbrochen mit der Hauptwohnung gemeldet sind.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, **die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen** und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens **drei Monaten** in Ulm ununterbrochen mit der Hauptwohnung gemeldet sind.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Ausländer, die

3. am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) seit mindestens einem Jahr in Ulm ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind;
4. am Tag des letzten Termins zur Abgabe eines Wahlvorschlags eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.

(2) Es sollen nur Wahlbewerber vorgeschlagen werden, die über die zur Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Internationalen Ausschusses erforderliche Sachkunde und über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen.

(3) Nicht wählbar sind Ausländer, die

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 6 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Das Wahlamt legt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an, in welches die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen werden. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlamt benachrichtigt jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, schriftlich von seiner Eintragung, informiert über Termin und Ort der Wahl und sendet ihm die Stimmzettel der zugelassenen Wahlvorschläge zu.

(3) Die Wählerverzeichnisse liegen beim Wahlamt in der zweiten Woche vor der Wahl während der üblichen Öffnungszeiten

(1) Wählbar sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die

1. am Wahltag
 - a) **wahlberechtigt sind**;
 - b) **abweichend von § 4** seit mindestens einem Jahr in Ulm ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind;
2. am Tag des letzten Termins zur Abgabe eines Wahlvorschlags eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Es sollen nur Wahlbewerber/-innen vorgeschlagen werden, die über die zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde und über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen.

(3) Nicht wählbar sind Ausländerinnen und Ausländer, die

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 6 Wählerverzeichnis, Versand der Briefwahlunterlagen

(1) Das Wahlamt **führt im landeseinheitlichen Verfahren ein elektronisches Wählerverzeichnis**, in welches die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen **sind**. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlamt macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. **wo, wie und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann**
2. **dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragt werden können**

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt vom 20. bis

zur Einsichtnahme auf. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum Freitag dieser Woche die Berichtigung beantragen. Der Antrag wird beim Wahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Das Wahlamt gibt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag die Wahl in geeigneten Presseorganen öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Wahlbekanntmachung beim Wahlamt während der üblichen Öffnungszeiten eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlamt frühestens am Tag nach der Wahlbekanntmachung entgegengenommen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann bis zu 11 Bewerber enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Wahlvorschläge müssen mindestens von 10 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bewerber können ebenfalls Unterstützungsunterschriften leisten.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und keiner in der Bundesrepublik verbotenen Organisation angehört.

(6) In jedem Wahlvorschlag ist ein Wahlberechtigter zu benennen (Vertrauensperson), der befugt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen des Wahlamts und des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

(7) Für den Wahlvorschlag mit den Unterstützungsunterschriften und für die Erklärungen der Bewerber sind Formulare zu verwenden, die beim Wahlamt erhältlich sind und die in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben ausgefüllt werden müssen.

§ 8 Vorprüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

1) Das Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und auf Einhaltung dieser Wahlordnung. Stellt es Mängel fest, so benachrichtigt es sofort die Vertrauensperson und fordert sie zu deren Behebung spätestens innerhalb einer Woche nach dem Ende der Einreichungsfrist auf.

(2) Ein Wahlvorschlag ist durch den Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn er nicht

16. Tag vor der Wahl während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten. Während dieser Zeit kann jeder/jede Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, die Berichtigung beantragen. Der Antrag wird beim Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift gestellt.

(4) Das Wahlamt sendet jeder/-m Wahlberechtigten, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Briefwahlunterlagen samt Stimmzettel unaufgefordert zu und informiert auf geeignete Weise über die Art und Weise der Wahl sowie den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe dem Wahlamt zugesandt werden müssen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Das Wahlamt gibt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag die Wahl in geeigneten Presseorganen öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Wahlbekanntmachung beim Wahlamt während der üblichen Öffnungszeiten eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlamt frühestens am Tag nach der Wahlbekanntmachung entgegengenommen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann bis zu **5** Bewerber/-innen enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Wahlvorschläge müssen mindestens von 10 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Jede/-r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bewerber/-innen können ebenfalls Unterstützungsunterschriften leisten.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist **von jedem/-r Bewerber/-in eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt wird, die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen und keine Mitgliedschaft in einer in Deutschland verbotenen Organisation besteht.**

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden (Wahlberechtigte/-r), die befugt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen des Wahlamts und des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

(7) Für den Wahlvorschlag mit den Unterstützungsunterschriften und für die Erklärungen der Bewerber/-innen **dürfen nur amtliche Formulare verwendet werden. Die Formulare sind beim Wahlamt erhältlich und müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben ausgefüllt werden. müssen.**

§ 8 Vorprüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

1) Das Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und auf Einhaltung dieser Wahlordnung. Stellt es Mängel fest, so benachrichtigt es sofort die Vertrauensperson und fordert sie zu deren Behebung **bis zum spätestens innerhalb einer Woche nach dem Ende** der Einreichungsfrist auf.

(2) Ein Wahlvorschlag ist durch den Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn er nicht

Geltende Fassung der Wahlordnung des Internationalen Ausschusses	Künftige Fassung der Wahlordnung des Internationalen Ausschusses, Stand: 01.10.2009
<ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Wahlamt eingegangen ist; 2. auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht worden ist; 3. die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterstützungsunterschriften aufweist; 4. die geforderte Zahl von Bewerbern enthält. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Wahlamt eingegangen ist; 2. auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht worden ist; 3. die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterstützungsunterschriften aufweist. 4. mehr als eine Bewerberin / einen Bewerber enthält.
(3) Ein Wahlbewerber ist durch den Wahlausschuss zu streichen, wenn	(3) Ein/-e Wahlbewerber/-in ist durch den Wahlausschuss zu streichen, wenn
<ol style="list-style-type: none"> 1. er nicht wählbar ist; 2. er so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht; 3. die von ihm geforderte Erklärung fehlt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. er/sie nicht wählbar ist; 2. er/sie so mangelhaft bezeichnet ist, dass die Person nicht feststeht; 3. die geforderte Erklärung nach § 7 Abs. 5 fehlt.
(4) Unterstützungsunterschriften sind ungültig, wenn	(4) Unterstützungsunterschriften sind ungültig, wenn
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Formblätter nicht vollständig ausgefüllt sind; 2. die Unterschrift des Unterzeichners fehlt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Formblätter nicht vollständig ausgefüllt sind; 2. die Unterschrift des/der Unterzeichners/-in fehlt.
(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in geeigneten Presseorganen bekannt gemacht.	(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in geeigneten Presseorganen bekannt gemacht.
§ 9 Stimmzettel und Wahlumschläge	§ 9 Stimmzettel und Wahlumschläge
(1) Die Stimmzettel werden als Einheitsstimmzettel hergestellt. Der Einheitsstimmzettel enthält die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung.	(1) Die Stimmzettel werden als Einheitsstimmzettel hergestellt. Der Einheitsstimmzettel enthält die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Die für die Wahlen bestimmten Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und von einheitlicher Größe und Farbe sein.	(2) Die für die Wahlen bestimmten Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und von einheitlicher Größe und Farbe sein.
§ 10 Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume	§ 10 Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume
(1) Der Oberbürgermeister legt den Wahltag, der ein Sonntag sein muss, fest.	(1) Der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest bzw. den Tag, an dem die Briefwahlunterlagen spätestens eingehen müssen.
(2) Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 18.00 Uhr.	(2) entfällt
(3) Das Wahlamt bestimmt die Wahlräume und sorgt für die nötige Ausstattung. Je nach Bedarf sind Wahlkabinen so aufzustellen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken kann.	(3) entfällt
§ 11 Ordnung im Wahlraum, unzulässige Wahlpropaganda	§ 11 Briefwahl
(1) Der Wahlvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen.	Durch Briefwahl wird gewählt, indem
	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmzettel persönlich kennzeichnet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl gelegt wird und dieser Umschlag verschlossen wird, 2. die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages unterschrieben

(2) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dessen Zugang ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 12 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Der Stimmzettel muss in der Wahlkabine in den Wahlumschlag gesteckt werden. Ein Wähler, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, und sich deshalb bei der Stimmabgabe einer Person seines Vertrauens bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung der Vertrauensperson muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Vertrauensperson muss den Stimmzettel im Beisein des Wahlberechtigten in der Wahlkabine ausfüllen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch ein Kreuz oder die Zahlen 1-3 hinter dem vorgedruckten Namen als gewählt kennzeichnet. Er soll nur einen Stimmzettel verwenden.

wird,

3. **der verschlossene amtliche Stimmzettelschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen wird,**
4. **der Wahlbrief durch das auf dem Wahlbrief aufgedruckte Postunternehmen oder auf andere Weise rechtzeitig dem Wahlamt zugesandt wird. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.**

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(3) Wahlbriefe, die dem beauftragten Postunternehmen in amtlichen Wahlbriefumschlägen zur Beförderung übergeben werden, brauchen von den Wählern/-innen nicht freigemacht zu werden.

§ 12 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Die Wähler/-innen haben dem Wahlamt bzw. der Stelle, die auf dem Wahlbrief aufgedruckt ist, die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass die Wähler/-innen den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 gekennzeichnet haben.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(3) Bei Verhältniswahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. **Bewerber/-innen, denen eine Stimme gegeben werden soll, durch ein Kreuz hinter den vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet wird,**
2. **Bewerber/-innen, denen zwei oder drei Stimmen gegeben werden soll, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet wird.**

Der Stimmzettel kann auch im Ganzen gekennzeichnet werden, indem das Kästchen auf dem Stimmzettel „Kennzeichnung im Ganzen“ angekreuzt wird. Durch die Kennzeichnung im Ganzen gilt jeder Bewerber/jede Bewerberin als mit einer Stimme gewählt.

(4) Der Wahlberechtigte muss seine Wahlbenachrichtigung und seinen Pass/Ausweis zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen hat er sich vor dem Einwurf des Wahlumschlags über seine Person auszuweisen.

(5) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Bei Mehrheitswahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass Bewerber/-innen, denen eine Stimme gegeben werden soll,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einen Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt gekennzeichnet werden.

(5) entfällt

§ 13 Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheiden die Briefwahlvorstände.

(2) Nachdem der späteste Zeitpunkt zur Einreichung der Briefwahlunterlagen verstrichen ist, öffnet ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein ungültig oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit erhoben, so werden die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und entsprechend Absatz 3 behandelt. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der/die Wähler/-in die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

§ 13 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
2. nicht amtlich hergestellt sind;
3. keine gültige Stimme enthalten;
4. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten;
6. mehr gültige Stimmen enthalten, als ausländische Vertreter zu wählen sind.

(2) Als ungültige Stimmzettel gelten Wahlumschläge, die

1. keinen Stimmzettel enthalten;
2. mehrere nicht gleichmäßig gekennzeichnete Stimmzettel enthalten.

§ 14 Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Zahlen werden dem Wahlamt übermittelt, das die Ergebnisse für die Stadt zusammen stellt. Dabei wird für die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge das d' Hondt'sche Verfahren angewandt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 14 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
2. nicht amtlich hergestellt sind;
3. keine gültige Stimme enthalten;
4. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten;
6. mehr gültige Stimmen enthalten, als ausländische Vertreter zu wählen sind.

Als ungültige Stimmzettel gelten auch Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

(2) entfällt

§ 15 Wahlergebnis, Sitzverteilung

(1) Der **Briefwahl**vorstand ermittelt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der **Briefwähler**,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/-innen abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) **Die Wahlergebnisse der Briefwahlbezirke** werden dem Wahlamt übermittelt, das die Ergebnisse für die Stadt zusammen stellt.

(4) Das Wahlamt macht das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneten Presseorganen bekannt.

§ 15 Schlussbemerkung

In Zweifelsfällen sind, was das Wahlverfahren und die Ergebnisermittlung anbelangt, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung heranzuziehen.

Stadt Ulm
Bürgerdienste
- Wahlamt -

(4) Bei Verhältniswahl werden die Sitze vom Wahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen verteilt (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(5) Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Das Wahlamt macht das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneten Presseorganen bekannt.

§ 16 Schlussbemerkung

In Zweifelsfällen sind, was das Wahlverfahren und die Ergebnisermittlung anbelangt, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung heranzuziehen.

Stadt Ulm
Bürgerdienste
- Wahlamt -